

Teil 3

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Hinterlegt bei der Kanziel des Unternehmensgerichts EUPEN

2 7. Dez. 2018

iA/
der Greffler
Kanziel

Unternehmensnr.: 420.503809

Name der Vereinigung/Stiftung/Organismus:

(Ausgeschrieben): Ostbelgischer Tischtennisverband

(Abgekürzt): OTTV Rechtsform: VoG

Sitz: 4700 EUPEN, Schmittgasse 6

Gegenstand Neuer Vorstand, Satzungen

der Urkunde:

Neuer Vorstand:

Präsident: Erwin Rampelbergh Schmittgasse 6 in 4700 Eupen. Beruf: Ingenieur Vizepräsident: Leo Lehnen, Aachenerstrasse 11 4780 St. Vith Beruf: Angestellter Schriftführer: Marc Blees In der Bracht 8 K1 4770 Amel Beruf: Angestellter Kassierer Bernd Kistemann Hochstrasse 2 B 4730 Raeren Beruf: Beamter

Beisitzer und Sportkommissar: Aaron Lehnen, Zur Burg 20 4780 St. Vith Beruf Angestellter

Beisitzer und Pressesprecher: Stephan Theis Klosterstrasse 36A/1 4780 ST.VITH

Kapitel 1: Benennung, Sitz, Vereinigungszweck, Dauer

Artikel 1 : Die Gesellschaft trägt die Bezeichnung OTTV (Ostbelgischer Tischtennisverband) und Umfasst die Tischtennisvereine des deutschen Sprachgebietes

Artikel 2 Der Sitz ist der Wohnsitz des jeweiligen Verbandspräsidenten . Er kann durch Beschluß Des Verwaltungsrates verlegt werden

Artikel 3 : Das Ziel der Vereinigung besteht darin den Tischtennissport sowohl als Leistungssport wie auch als Breitensport im Gebiet deutscher Sprache in jeder Hinsicht zu fördern und zu unterstützen.

Artikel 4 : Die Gesellschaft ist für eine unbestimmte Dauer bestimmt

KAPITEL 2: Mitglieder, Aufnahme, Rücktritt, Ausschluss

Artikel 5 : Die Zahl der Vereine die dem OTTV beitreten können ist unbegrenzt

Artikel 6: Jeder Tischtennisverein aus dem deutschsprachigen Gebiet Belgiens der an offiziellen Meisterschaften teilnimmt, kann einen Antrag um Aufnahme in den Verband stellen. Dieser ist schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten. Dieser entscheidet über eine Provisorische Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Der Verwaltungsrat muß jeden Antrag Der nächstfolgenden Generalversammlung unterbreiten die dann mit einfacher Mehrheit über eine definitive Aufnahme entscheidet. Als ordentliche Mitglieder gelten die von den Vereinen bezeichneten Delegierten. Nur sie haben Stimmrecht bei der Generalversammlung. Jeder angeschlossene Verein bezeichnet mindestens 1 Delegierten.

Artikel 7 Die Generalversammlung kann solche Personen zu Ehrenmitgliedern bezeichnen die sich in aussergewöhnliche Weise um den Tischtennissport im Gebiet deutscher Sprache verdient gemacht haben

Artikel 8 Die Generalversammlung bestimmt jährlich die Höhe des von den Vereinen an den Verband zu entrichtenden Beitrages.

Artikel 9: Jeder Tischtennisverein kann aus dem Verband ausscheiden mittels entsprechendem Einschreibebrief an den Verwaltungsrat.

Artikel 10: Angeschlossene Vereine können bei schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag des Verwaltungsrates mit einer Zweidrittelmehrheit von der Generalversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Vereine oder deren eventuelle Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen oder auf Rückerstattung von Beiträgen.

Artikel 11 : Die Eigenschaft als ordentliches Mitglied erlischt de facto :

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : <u>Auf der Vorderseite</u> : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, der Vereinigung, die Stiftung oder die Organismus Dritten gegenüber zu vertreten

Einschreibebrief beim Verwaltungsrat einreicht

In den unter a und b genannten Fällen ist der betreffende Verein berechtigt unmittelbar mittels schriftlicher Mitteilung an den Verwaltungsrat einen neuen Delegierten als Mitglied zu benennen. Über die definitive Aufnahme wird dann bei der nächsten Generalversammlung beschlossen

Kapitel 3: Die Generalversammlung:

Artikel 12 Die Generalverammlung ist das höchste Gremium der Gesellschaft. Die von den Vereinen bezeichneten Delegierten bilden als stimmberechtigte Mitglieder die Generalversammlung Sie ist ausschließlich zuständig für Satzungsänderungen

Wahl und Abberufungen von Verwaltungsratmitgliedern Haushaltgenehmigung und Rechnungsablage Auflösung der Gesellschaft Aufnahme und Ausschluss von Vereinen Alle Beschlüsse für die der Verwaltungsrat nicht Zuständig ist

- Artikel 13: Jährlich muß eine Generalversammlung abgehalten werden und zwar vor Ablauf des Sportjahres. Eine außergewöhnliche Generalversammlung muß innerhalb eines Monats einberufen werden bei einem entsprechenden Mehrheitsbeschluss des Verwaltungsrates oder falls ein Fünftel der ordentlichen Mitgliedern die Einberufung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Jede Generalversammlung muß mindestens 30 Tage vorher bekannt gegeben sein und die Tagesordnungspunkte beinhalten. Die Präsidenten der angeschlossenen Vereine sind davon zu unterrichten. Jedes Mitglied eines angeschlossenen Vereins kann der Generalversammlung beiwohnen.
- Artikel 14: Die Generalversammlung beschließt über die in der Einladung aufgeführten Punkte der Tagesordnung. Jeder Delegierte hat das Recht einen zusätzlichen Punkt auf die Tagesordnung zu bringen. Er muß dies mindestens 14 Tage vorher beim Präsidenten einreichen und kurz begründen. Der Präsident hat den Vorsitz der Generalversammlung, kann diesen jedoch delegieren an ein anderes Verwaltungsratsmitglied.
- Artikel 15 : Jedes Mitglied kann sich bei der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied seines Vereins vertreten lassen.
- Artikel 16: Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn zweidrittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall muß eine 2. Generalversammlung innerhalb eines Monats mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und jederzeit von jedem Mitglied auf Wunsch einsehbar. Jedes Mitglied ab dem 16.Lebensjahr ist wahlberechtigt, ab dem 18.Lebensjahr wählbar. Alle Satzungsänderungen, Ernennung oder Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern Sind im Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen.Auf jeder Generalversammlung müssen 2 Kassenprüfer bestimmt werden die ihre Ergebnisse der nächsten Generalversammlung Vorlegen müssen

Kapitel 4 Der Verwaltungsrat:

Artikel 17: Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen Verwaltungsrat der aus wenigstens 5 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl des Verwaltungsrates sollte auf eine ausgewogene Vertretung der dem Verband angeschlossenen Vereine geachtet werden

Kein Verein darf die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats stellen.

Artikel 18: Der Verwaltungsrat bestimmt unmittelbar nach seiner Wahl:

a) Einen Präsidenten (der den Verband bei allen anstehenden Gelegenheiten vertritt und

Die Generalversammlung sowie den Verwaltungsrat einberuft)

b) Einen Vizepräsidenten als Vertreter des Präsidenten. Dieser muß immer seinen Wohnsitz

Im entgegengesetzten Raum des Präsidenten haben (Nord-Süd)

- c) Einen Sportkommissar (Organisation Training und Koordination desselbigen im Verband
- d) Einen Schriftführer (Protokolle der Versammlungen, Korrespondenz, Verbandsarchiv)



bestimmt der Verwaltungsrat provisorisch einen Vertreter bis zur nächstfolgenden Generalversammlung die dann über die endgültige Vertretung bestimmt.

Kapitel 5 Finanzen

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31.Dezember Die Rechnungslegung des vorausgegangenen Geschäftsjahres werden der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 23 : Das Vermögen der Gesellschaft darf ausschliesslich zur Förderung des Tischtennissports verausgabt werden.

Kapitel 6 : Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der freiwilligen Auflösung bestimmt die Generalversammlung 2 Liquidatoren Und legt deren Befugnisse fest. Das Gesellschaftsvermögen wird unter die Vereine verteilt die zu diesem Zeitpunkt dem Verband angeschlossen sind.

Artikel 24 : Für alle Angelegenheiten in denen die vorliegenden Satzungen keine Regelung beinhalten gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften ohne Erwebszweck.

Kapitel 7 Gründerdaten

Die ersten Verwaltungsratsmitglieder die nach der ersten Generalversammlung am Gründungsdatum 5.November 1970 benannt wurden und durch V.Dujardin-Heeren Ilm Staastsblatt eingetragen wurden :

- 1. Präsident: Erwin Rampelbergh, Ingenieur, wohnhaft Pappelweg 21 Eupen
- 2. Vize-Präsident: Leo Lehnen, Kaufmann, wohnhaft Aachenertrasse 11 St. Vith
- Schriftführer: Willy Tillmanns, Bauzeichner, wohnhaft Raeren Pfad 8 Kettenis
- 4. Sportkommissar: Hubert Roggenkamp, wohnhaft Periolbachstrasse 15 Raeren
- 5. Kassierer: Erwin Hansen, Bauschlosser wohnhaft Weimserstrasse 12 Kettenis

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : <u>Auf der Vorderseite</u> : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, der Vereinigung, die Stiftung oder die Organismus